

(4) Dem Zulassungsantrag, der innerhalb der von der Universität gesetzten Fristen zu stellen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3,
- c) ein Bewerbungsschreiben und gegebenenfalls die Einreichung von Abschriften oder Kopien von Arbeitszeugnissen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. S. 3005) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Studienordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2014, S. 91). Der Rat der Fakultät für Medizin hat die Änderung am 14. Juli 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Sie gilt ferner für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung begonnen haben.“
2. Die Anlage 1 zur Studienordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der auf die Überschrift der Anlage 1 folgende Eingangssatz wird wie folgt gefasst:
„Gegenstand der nachfolgenden Regelungen sind die studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen (Leistungskontrollen bzw. Leistungsnachweise) entsprechend den Vorschriften der ÄAppO und der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.“
 - b) Nummer 2 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g. Die Bestellung der Prüfer und Beisitzer in den einzelnen Fächern obliegt den jeweiligen Fachvertretern. Die Prüfungskommission soll in der Lage sein, das Spektrum des Faches zu prüfen.“

- c) Nummer 2 Buchstabe h wird aufgehoben. Die Buchstaben i und j werden zu den Buchstaben h und i.
- d) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a. Es werden nur ganze Noten vergeben.“
- e) In Nummer 3 Buchstabe c werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
- f) In Nummer 3 Buchstabe e werden die Wörter „nach Abs. b. oder c.“ durch die Wörter „nach § 7 Absatz 5 Satz 1 dieser Studienordnung“ ersetzt.
- g) Nummer 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c. Prüfungsaufgaben werden nicht veröffentlicht. Die Prüfungsergebnisse werden durch das Studiendekanat bekannt gegeben.“
- h) In Nummer 5 Buchstabe f Satz 1 wird das Wort „PJ“ durch die Wörter „Zweiten Teil der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.
- i) In Nummer 5 Buchstabe h wird Satz 3 aufgehoben.
- j) In Nummer 10 wird Buchstabe c aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena